

BGE 43 I 229

Bundesgericht (BGE), 1917-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_I_229

FR: ATF 43 I 229

IT: DTF 43 I 229

Volltext

228 Strafrecht. dem Genusse der Vorteile belassen würde, die er durch die strafbare Handlung erworben hatte. Daraus, dass das spätere materielle Bundesstrafrecht die Konfiskation nicht unter die Strafen aufgenommen hat, nachdem diese Massregel bereits im Strafprozesse vorgesehen war, darf daher nicht geschlossen werden, dass sie für das ganze Anwendungsgebiet des Bundesstrafgesetzes ausgeschlossen sei. Die Einziehung erstreckt sich auch auf die Werte, die später an Stelle dessen getreten sind, was der Täter aus seiner Straftat ursprünglich erhalten hatte. Nur diese Auslegung vermag den mit der Konfiskation verfolgten gesetzgeberischen Zweck zu erreichen. Eine andere Auffassung würde zu dem unannehmbaren Ergebnisse führen, dass die vom Beamten angenommenen Bestechungsgelder durch Vermischung mit eigenem Gelde oder durch Anlage bei einer Bank der Konfiskation entzogen werden könnten. Da der Angeklagte Mühlemann durch strafbare Handlungen im ganzen 225,221 Fr. erhalten hat, dieser Wert sich aber noch in seinem Vermögen befindet, erstreckt sich die Einziehung auf den angegebenen Betrag, und zwar so, dass ihr verfallen die aus dem Geschenke des E. herrührende Barschaft von 2000 Fr., weiter die im Tresor N° 759 der Berner Kantonalbank liegende, ebenfalls aus den angenommenen Geldern erworbenen Obligationen im Nominalbetrage von 193,000 Fr.-mit den daran hängenden Coupons. Für den Restbetrag von 30,221 Fr. geht die Forderung des Mühlemann auf seinen Schwager D., die ebenfalls aus solchen Geldern herrührt, von Rechts wegen auf die Eidg. Staatskasse als Gläubigerin über. KRIEGSVERORDNUNGEN DES BUNDESRATES ORDONNANCES DE GUERRE DU CONSEIL FEDERAL 30. Urten des Kassationshofes vom 14. September 1917 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt gegen Hasler. Bedeutung des ausdrücklichen Hinweises, in einem Spezialerlass des Bundes mit Strafvorschriften (Her. BRB vom 30. September 1916/6. Februar 1917 betr. Zählung der Motorfahrzeuge), auf die allgemeinen Bestimmungen des BStrR vom 4. Februar 1853, insbesondere hinsichtlich der Art. 11 und 12 B Str R. A. - Durch BRB vom 30. September 1916 ist « zu militärischen Zwecken I) eine Zählung der in der Schweiz befindlichen Motorfahrzeuge. mit Einschluss der Motorfahräder, angeordnet und den Besitzern solcher Fahrzeuge unter Strafdrohung für den Unterlassungsfall (die im Zusatzbeschluss vom 6. Februar 1917 noch durch Hinweis auf den ersten Abschnitt des BStrR vom 4. Februar 1853 ergänzt hat) geboten worden, sie nach näheren Weisungen auf die Besichtigungsplätze zu führen. Und durch bundesrätliche Verordnung vom 23. Februar 1917 betr. die Meldepflicht der Besitzer von Motorwagen und Motorfahrädern sind die Besitzer von bei jener früheren Zählung nicht angemeldeten Motorfahrzeugen, wiederum bei Straffolge, verpflichtet worden, diese Fahrzeuge (und zwar, wie ausdrücklich bemerkt ist, auch solche, die nicht benutzt werden und für die keine Verkehrsbewilligungen verlangt sind) bei einer von den Kantonen zu bezeichnenden Amtsstelle unverzüglich anzumelden. Der Kassationsbeklagte Hasler-Lehmann, Werkmeister eines Färberei- und

Appreturgeschäftes in Basel, der em seit dem Jahre 1915 nicht mehr benutztes (und deshalb 23u . Strafrecht. damals von der polizeilichen Fahrbewilligungskontrolle gestrichenes) Motorfahrrad besitzt, hat mit Bezng hierauf keinem der beiden Erlasse nachgelebt. Das kam dadurch an den Tag, dass er im Mai 1917 das Fahrrad an einen der ihm unterstellten Arbeiter verkaufte und diesen veran- lasste, eine polizeiliche Fahrbewilligung einzuholen. In der Folge wegen Zuwiderhandlung gegen die erwähnten Vors~hriften verze.igt, bra~hte. er zu seiner Entschuldigung vor, Jene Vorschnften selen ihm trotz ihrer Publikation in Basel nicht bekannt gewesen, da er im Herbst 1916 zufolge strenger beruflicher Inanspruchnahme die Zei- tungen nur flüchtig gelesen habe und zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom Februar 1917 im Militärdienst ab- wesend gewesen sei. Daraufhin beantragte die kantonale Staatsanwaltschaft, ihn nach dem BRB vom 30. Sep- tember 1916/6. Februar 1917 zu bestrafen, nach der Ver- .or~nu~g vom 23. Februar 1917 dagegen freizusprechen. Die ~elde~ ka~tonal~n ~trafgerichtsinstanzen aber spra- chen Ihn ganzbch frei, mlt der Begründung, dass er wegen Uebertretung des BRB vom 30. September 1916 nach Art. 11 BStrR, auf das der Ergänzungsbeschluss vom 6. Februar 1917 verweise, nur strafbar wäre, wenn ihm n:chtswidriger Vorsatz zur Last .fiele, . dass dies jedoch ruht angenommen werden könne, da seine Kenntnis der übertretenen Vorschrift nach Lage der Umstände nicht nachgewiesen sei. . B. -. Gegen das oberinstanzliche Urteil des Appella- tiOnsgerlchts des Kantons Basel-Stadt vom 7. Juni 1917 ~at ~ie kantonale Staatsanwaltschaft rechtzeitig und in rIchtIger Form die Kassationsbeschwerde an das Bundes- gericht ergriffen, mit dem Rechtsbegehren, das Urteil sei aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an den kantonalen Richter zurückzuweisen. C; - Der Kassationsbeklagte Hasler-Lehmann hat sich im Sinne der Abweisung der Kassationsbeschwerde vernehmen lassen.

Kriegsverordllungen dea Bundesrates. Ne 30. ast Der Kassationshof zieht in ErWägung: 1. -' Da die Verfolgung der Widerhandlungen gegen den BRB vom 30. September 1916 im Ergänzungsbeschluss vom 6. Februar 1917 ausdrücklich den Kantonen über- tragen ist, so steht die Legitimation der kantonalen Staatsanwaltschaft zu Weiterziehung des von ihr im kantonalen Verfahren vertretenen Strafanspruchs auf dem Wege der Kassationsbeschwerde ausser Zweifel (vergl. AS 37 I Nr. 18 Erw. 2 S. 106). 2. - Die Staatsanwaltschaft wendet sich gegen die Annahme der Imntonalen Gerichte, dass nur die vor- sätzliche Uebertretullg des BRB vom 30. September 1916 strafbar sei. Sie führt aus, dass nach der konstanten Praxis des Kassationshofs der allgemeine Teil des BStrR auf die in Bundes-Spezialgesetzen geordlleten Delikte n.ur insoweit Anwendung finde, als dies der Natur der Sache nach angehe, dass es sich aber hier, wie bei der Zuwider- handlung gegen Art. 213 Abs. 3 MO (AS 42 I Nr. 52 Erw. 2 S. 397 ff.), um ein spezifisches Verwaltungsdelikt handle, bei dem die Beschränkung der Strafbarkeit auf die vor- sätzliche Begehung im Sinne des Art. 11 BStrR der Natur der Sache; d. h. dem Interesse, dessen Schutz der fragliche Bundesratsbeschluss bezwecke, nicht entspreche, dass danach vielmehr auch eine bloss fahrlässige Be- schlussesübertretung, wie sie dem Kassatiollsbeklagten zur Last falle, strafbar sein müsse. Nun ist dieser Argumentation allerdings darin beizu- stimmen, dass die Pflicht der Besitzer von Motorfahr- zeugen, diese zu einer militärischen Zwecken dienenden Zählung und Kontrolle anzumelden und vorzuführen, verwaltungsrechtlichen Charakter hat und dass es nach ihrer Art und Bedeutung gerechtfertigt erscheinen könnte. auch schon die fahrlässige Nichterfüllung zu bestrafen. Allein die angerufene Praxis des Kassationshofs bezieht sich ausnahmslos auf Spezialgesetze mit Strafvorschrifwll. U ~3 I - 19t7 Strafrecht. die eilte ausdrückliche Verweisung auf die allgemein,en Bestimmungen des' BStrR nie 11 t enthalten (vergl. AS 27 I N° 95 Erw. 6 S. 539 H. : BG hell'. die

Patellttaxen • der Handelsreisenden ; 31 I N° 116 Erw. 7 S. 699 f. : Fischereigesetz ; 33 I
 XO 25 Erw. 6 in fülle S. 281 : Marken- schutzgesetz ; 12 I N° 52 Erw. 2 S. 397 L :
 Militärorgani- tution). Es (rheht sich somit die Frage. ob sie auch für solclw
 Spt'zialW'sclze massgebend sein l{önne, in denen aus d r ii e k i i (' 11 hestimmt ist, dass
 der allgemeine Teil des BStrH nuf die mit Strafe b('drohlen Widerhand- lungen gegen ihn.'
 Vorsehriflcll Anwendung finde. Diese Frage ist aber grundsfit zlich zu verneinen. Die
 gedachte Bezugna11lw dncs Spezialgcsclzes auf das Bundesstraf- n'cht kann nicht anders
 ycrstand('ll werden, als so, dass damit die St.raftatbcslün.dc jenes Spczialgcsclzes den im he
 sondern Teil des BStrR aufgeföhrlcn Straf tatbeständen, für welche die vorangehenden
 allgemeinen Bestimmungen nn sich G'eltung haben, gleichgestellt werden. Demnach sind
 darauf in gleicher \Veise, wie auf die einzelnen Straf- Lathestände d4.'s BStrR selbst, alle
 diejenigen allgemeinen BC'Stimmungell Hnzuw('nden, welche ihren Voraussetzun- gen
 naeh, teehnisch, jeweilen anwendl, Jar sind. \Vegell lechlliselwr Unmögllrheit der
 Anwendung werden z. B. die Bestimmungen über die Modalitäten der gesetzlichen
 Straffarten oder über die Strafbm:keil des Versuchs ausser Betracht IaBell, soweit jene
 Straffarten auf die zur Beur- teilung stehenden Delikte nicllt angedroht sind oder ein
 Versuch nach dem Deliktsbegriff ausgeschlossen ist. Dagegen geht es unter diesen
 Umständen nicht an, solche Bestimmungen aus blossen Zweckmässigkeitserwägungen, wie
 Erörterungen darüber, ob ihre Anwendung durch die Natur der Sache mehr oder weniger
 geboten sei, auszu- schalten. Denn mit dem ausdrücklichen und vorbehalt- losen Hinweis
 auf den allgemeinen Teil des BStrR hat der Gesetzgeber selber die Zweckmässigkeit der
 Anwen- dung dieser Bestimmungen bejaht. Damit; wird, was speziell die Schuldseite der
 Straf tatbestände betrifft, Kriegsverordllungen des Bundesrates. N° 30. durch die Art. 11
 und 12 BStrR, wollachdie Strafdrohun- gen rechtswidrigen Vorsatz des Täters
 voraussetzen, soweit nicht im einzelnen schon das fahrlässige' Handeln ausdrücklich als
 strafbar erklärt ist, eine von vornherein klare Rechtslage geschaffen, deren
 Berücksichtigung keine technischen Hindernisse entgegenstehen. Abwei- ehend hat
 allerdings der Kassationshof die im BStrR allgemein vorgesehene Xebenstrafe des
 Verlustes des Aktivbürgerrechts als in Verbindung mit den zugehö- rigen Hauptstrafen des
 Lebensmittelpolizeigesetzes, troLl dessen ausdrücklicher Berufung auf den allgemeinen
 Teil des BStrR, nicht anwendbar erklärt (AS 37 I N° 20 S. 116 ff.). Allein dieser Entscheid
 beruht auf der Erwä- gung, dass die Entstehungsgeschichte sowohl, als auch die ganze
 Tendenz und Fassung des LMPG darauf hin- weise, dass es (i die Strafen und Straffarten für
 die in ihm Ilol'micl'ten Delikte abschliessend und ausschliesslkH regeln wollte)} - also auf
 einer Erwägung, die in d~r besOlldt'rn Oekonomie jenes Gesetzes wurzelt und nur für die
 ihren Gegenstand bildende Einzelfl'agc GeltuHf-(beansprucht, so dass sie der vorstehenden
 gnUldsülz- lichen Ausführung uieht etwa entgegengehalten werdl'll könnte. Auch das
 Argument der Staatsanwaltschaft, das~ die ausdrückliche Verweisung auf den allgemcinen
 Teil des BStrR, wie sie sich namentlich in weitaus den m(' istcll Kriegsverordnungen des
 Bundesrates finde, bei der von ihr vertretenen einsl..'hränkenden Auslegung doch insofel'll
 von grosser Bedeutung sei, als dadurch « eine einheitlichl~ Anwendung des Bundesrechtes
 ohne Rücksicht auf die kantonalrechtliche Regelung der allgemeinen Fragen des Strafrechts
)} garantiert werde, vermag jene Ausführung nicht zu entkräften. Gerade bei den vielfach
 ungewöhn- lichen StrafLatbeständcll der bundesrätlichen Kriegs- erlasse muss die rragliche
 Verweisung um so eher ihrem zwingenden \Vortsinnc naeh ausgelegt werden, a~s solcht-
 Straftatbestände in ganz besonderem Masse emet' un- z\veideutigen Formulierung bedürfen.
 234 Strafrecht. Demnach kann in der Annahme des kantonalen Rich- ters, dass mangels

einer abweichenden besonderen Vorschrift nur die vorsätzlichen, nicht auch die bloss fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen den in Rede stehenden BRB strafbar seien, ein Rechtsirrtum, der die Kassationsbeschwerde als begründet erscheinen liesse, nicht gefunden werden. Demnach hat der Kassationshof erkannt: Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen. Expropriationsrecht. Ne 31. 285 c. EXPROPRIATIONSRECHT EXPROPRIATION 31. Urteil der Staatsrechtlichen Abteilung i. S. Bund •• bahnen gegen Webiina.nn. Expropriation. Berücksichtigung eines vom Exproprianten anlässlich einer Umhabewidmung ausgestellten Reverses, wonach bei einer allfälligen Expropriation der durch den Umbau zu schaffende Mehrwert ausser Betracht zu fallen habe. - Berücksichtigung des Umstandes, dass der bisherige Ertrag der zu expropriierenden Liegenschaft nur dank einem infolge der Expropriation dahinfallenden Wirtschaftspatent erreichbar war. A. - Der Illstruktionsantrag lautet: «1. Die Schweizerischen Bundesbahnen haben dem » Exproprianten zu bezahlen : »a) Für Abtretung der Planparzelle » 80a (Kat. N° 747 und 194) eine Entschädigung von Fr. (i;) 830.-- » b) Für Abtretung der Planparzelle 85 » (Kat. N° 677) eine Entschädigung von » wobei das Wirtschaftspatent dem Exproprianten verbleibt. » c) Für Abtretung der Planparzelle 99 » (Kat. N° 678) eine Entschädigung von » d) Als Inkonvenienz für Umzug . Total .. » 43,600.-- » 29,400.-- » } 350.- Fr. 139,180.--

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.